



Beschlüsse der 3. öffentlichen Verbandsversammlung am 27.11.2020

Nach Auswertung der Anwesenheitsliste sind von:

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach Auswertung der Anwesenheitsliste sind von:

Gesamtstimmen	919		
davon Trinkwasser	480		
Abwasser	439		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	449	=	93,5 %
Anwesende Stimmen Abwasser	393	=	89,5 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	842	=	91,6 %

Somit ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.

TOP 4: Beschluss zum Protokoll der 2. öffentlichen Verbandsversammlung am 29.09.2020

Ab TOP 4 kam Herr BM Röthling, Gemeinde Eppendorf hinzu. Daraus ergibt sich ein neues Stimmenverhältnis:

Anwesende Stimmen Trinkwasser	463	=	96,4 %
Anwesende Stimmen Abwasser	405	=	92,2 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	868	=	94,4 %

Beschluss-Nr.: 03/25/04/20, TOP 4

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 30.09.2020 liegen keine Ergänzungen vor.
Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der
Verbandsversammlung vom 29.09.2020 ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde das Protokoll der Verbandsversammlung am 29.09.2020 einstimmig bestätigt.

TOP 5: Diskussion mit Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 einschl. Teilfinanzierung von Straßenbaumaßnahmen

Beschluss-Nr.: 03/26/05/20, TOP 5

Begründung:

Entsprechend der Verbandssatzung §§ 5 und 6 Abs. 2 Pkt. 3 ist die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan zuständig.

Zur Sicherung der Geschäftsfähigkeit ist eine genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan möglichst vor dem Geltungsjahr in den zuständigen Organen zu beraten und darüber abzustimmen.

In der Verbandsversammlung vom 29.09.2020 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 beraten. Die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 erfolgte vom 26.10.2020 bis 13.11.2020 nach öffentlicher Bekanntgabe am 23.10.2020.

In dieser Zeit gab es keine Einsichtnahme und keine schriftliche oder mündliche Äußerung. Die Einwendungsfrist war mit dem Ende der Auslegungsfrist am 13.11.2020 beendet. Somit liegt keine Einwendung vor.

Mit dem Vollzug der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 vom 12. Oktober 2020 kann nach gesicherter Beschlussfassung und Genehmigung, die Umsetzung erfolgen.

Beschlussformulierung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 wurde in der Verbandsversammlung am 29.09.2020 vorgestellt. In der Verwaltungsratssitzung vom 16.10.2020 wurde der 3. Entwurf der

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan unter Beachtung der Straßenbaumaßnahmen, der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Abwasserresterschließung und der Neuerschließung im Wasserversorgungsbereich vorgestellt und zum Beschluss in der Verbandsversammlung empfohlen.

Die Verbandsversammlung stimmt somit über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 vom 12. Oktober 2020 ab:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Haushalt nach Beschlussfassung zur Genehmigung einzureichen und nach Vorlage des positiven Genehmigungsbescheides auszufertigen.

Nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der ausgefertigten Haushaltssatzung einschl. Wirtschaftsplan 2021 zur Sicherung des Vollzuges.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditverträge nach Angebotseinholung mit der günstigsten Bank in Höhe von insgesamt bis zu 5.593.500,00 € abzuschließen sowie die im Haushaltsjahr erforderlichen Umschuldungen vorzunehmen.

Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan in seinen weiteren Teilen zu vollziehen. Auf die Erhebung von Straßenentwässerungsanteilen sowie von Umlagen (siehe Seite 34 Wirtschaftsplan) wird nochmals explizit verwiesen.

Für die einzelnen Straßenbaumaßnahmen der sonstigen Straßenbaulastträger und der Mitgliedskommunen sind die anteiligen finanziellen Größen im Wirtschaftsplan für die wichtigsten Straßenbaumaßnahmen benannt. Zu Gunsten von Straßenbaumaßnahmen können wasserwirtschaftlich gebotene sonstige Maßnahmen 2021 gestrichen werden. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, entsprechende Änderungen im Rahmen des Gesamtbudgets zu

beraten und im Einzelfall zu entscheiden. Auf die Tabellen Auswechslung Trinkwasser- und Abwasserleitungen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen 2021 wird verwiesen, Anlage zum Beschluss.

Die Sanierung der Kläranlagen hat oberste Priorität und bei Liquiditätsproblemen sind andere Maßnahmen zurückzustellen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 einschl. Teilfinanzierung von Straßenbaumaßnahmen einstimmig bestätigt.

TOP 6: Beschluss zur Bestellung Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2020

Beschluss-Nr.: 03/27/06/20, TOP 6

Begründung:

Die Verbandsversammlung ist für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers nach § 8 Abs. 2 Pkt. 5 der Verbandssatzung i.V.m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG unter Einhaltung des § 32 SächsEigBVO zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt, die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 mit Lagebericht und Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 – 31.12.2020 einschl. der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu bestellen. Dazu wird die Geschäftsleitung beauftragt, nachfolgendes vom Sächs. Rechnungshof vorgegebene Auftragsschreiben an den Abschlussprüfer zu richten: „Mit diesem Schreiben wird Ihr Angebot vom 8. Oktober 2020 zur Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 angenommen und es kommt zwischen dem Zweckverband und Ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB zustande. Das Honorar beträgt 20.500,00 € zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. auch Allgemeine Auftragsbedingungen des IDW in der jeweils aktuellen Fassung).

Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Wir bitten Sie, bei der Jahresabschlussprüfung den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (vgl. auch IDW PS 720 in der aktuellen Fassung) anzuwenden.

Relevant sind bei der Jahresabschlussprüfung neben den handelsrechtlichen Vorgaben die Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der KomPrO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Grundsätze des Dritten Buches des HGB für Eigenbetriebe keine Anwendung finden (SächsEigBVO §26 u.a.).

Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben oder Tatbestände vorliegen, die den Verdacht von Verfehlungen oder strafbaren Handlungen begründen, so sind der Sächsische Rechnungshof und der Verband unverzüglich zu unterrichten. Sollten im Bericht wesentliche Beanstandungen getroffen werden oder ist abzusehen, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt bzw. versagt werden muss, ist dem Sächsischen Rechnungshof der Termin für die Schlussbesprechung bekannt zu geben.“

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Bestellung der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2020 einstimmig bestätigt.

TOP 7: Neufassung der Preisliste Wasserversorgung ab 01.01.2021 mit Beschlussfassung

Beschluss-Nr.: 03/28/07/20, TOP 7

Begründung:

Die Neukalkulation der Hausanschlusskosten mit Nebenleistungen war erforderlich, da die alten Kostenerstattungssätze eine Preisbasis aus dem Jahr 2014 hatten (Rahmenverträge). Somit waren ab dem Punkt 7 bis zum Punkt 7.46 neue Preise zu kalkulieren.

In der Verbandsversammlung am 29.09.2020 und in der Verwaltungsratssitzung am 16.10.2020 wurden die neu kalkulierten Preise mit den Altpreisen verglichen und Fallbeispiele der Neuberechnung von Hausanschlusskosten im Verbandsgebiet des ZWA dargestellt.

Ein Vergleich mit anderen Aufgabenträgern wurde ebenfalls vorgenommen.

Die Neukalkulation war notwendig, da eine erhebliche Unterdeckung zum tatsächlichen Ist-Aufwand vorliegt. Die Höhe der Baukostenzuschüsse sowie die Mahnkosten bleiben unverändert.

Der Skontobetrag von 10,00 € bei Erteilung der Einzugsermächtigung wird nicht mehr gewährt.

Die Höhe der Entgelte für die Wasserversorgung im Bereich der Grund- und Mengenpreise wurde nicht verändert.

Die Verbandsversammlung ist nach Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 2 für die Neufassung zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt daher über die Neufassung der Preisliste für die Wasserversorgung ab.

Nach positivem Beschluss wird die Geschäftsleitung beauftragt, diese Preisliste durch Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	463
	Ja-Stimmen:	463
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Neufassung der Preisliste für die Wasserversorgung ab 01.01.2021 einstimmig bestätigt.

TOP 8: Neufassung der Preisliste Abwasserentsorgung ab 01.01.2021 mit Beschlussfassung

Beschluss-Nr.: 03/29/08/20, TOP 8

Begründung:

Die Neukalkulation der Hausanschlusskosten mit Nebenleistungen war erforderlich, da die alten Kostenerstattungsätze eine Preisbasis aus dem Jahr 2014 hatten (Rahmenverträge). Somit waren ab dem Punkt 8 bis zum Punkt 9.52 neue Preise zu kalkulieren.

In der Verbandsversammlung am 29.09.2020 und in der Verwaltungsratssitzung am 16.10.2020 wurden die neu kalkulierten Preise mit den Altpreisen verglichen und Fallbeispiele der Neuberechnung von Hausanschlusskosten im Verbandsgebiet des ZWA dargestellt.

Ein Vergleich mit anderen Aufgabenträgern wurde ebenfalls vorgenommen.

Die Neukalkulation war notwendig, da eine erhebliche Unterdeckung zum tatsächlichen Ist-Aufwand vorliegt. Die Höhe der Baukostenzuschüsse sowie die Mahnkosten bleiben unverändert.

Der Skontobetrag von 10,00 € bei Erteilung der Einzugsermächtigung wird nicht mehr gewährt.

Die Höhe der Entgelte für die Abwasserbeseitigung im Bereich der Grund- und Mengenpreise wurden nicht verändert.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 2 für die Beschlussfassung zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt daher über die Neufassung der Preisliste für die Abwasserbeseitigung ab.

Nach positivem Beschluss wird die Geschäftsleitung beauftragt, diese Preisliste durch Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	405
	Ja-Stimmen:	405
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Neufassung der Preisliste für die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2021 einstimmig bestätigt.

TOP 9: Beschluss zur Annahme von Spenden

Beschluss-Nr.: 03/30/09/20, TOP 9

Begründung:

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss die Annahme von Spenden öffentlich bekannt gemacht werden.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 27.11.2020 wird über den Stand der Summe des Eingangs der Spenden informiert. Die vorläufige Spendenliste wird in der Verbandsversammlung ausgelegt und die Hauptspender werden benannt.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden anzunehmen und gemäß den kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäftsleitung diese zu verwalten.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Annahme von Spenden einstimmig bestätigt.

TOP 10: Beschluss zur Verteilung von Spenden

Beschluss-Nr.: 03/31/10/20, TOP 10

Begründung:

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss über die Verteilung gesondert beschlossen werden.

Der prozentuale Verteilungsschlüssel lautet:

- Mittelsächsischer Kultursommer in Höhe von 53,0 %
- die Tafel Mittweida in Höhe von 17,0 %
- die Diakonie Rochlitz in Höhe von 7,5 %
- das Hospiz Oederan in Höhe von 7,5 %
- Kreisjugendfeuerwehrverband Mittelsachsen 7,5 %
- Entscheidung offen, neuer Vorschlag 2021 7,5 %

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden wie o. g. zu verteilen und beauftragt die Geschäftsleitung nach den kaufmännischen Grundsätzen dies abzusichern. Über die Höhe der Gesamtspenden und deren Verteilung wird in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich informiert.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde die Verteilung von Spenden einstimmig bestätigt.

TOP 11: Neuwahl Verwaltungsratsmitglied

Beschluss-Nr.: 03/32/11/20, TOP 11

Begründung:

Nach dem Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden aus dem Verwaltungsrat muss gemäß Verbandssatzung ein neues Mitglied gewählt werden, da nach § 7 der Verwaltungsrat aus 14 Mitgliedern und dem Verbandsvorsitzenden besteht.

Der Verbandsvorsitzende, Herr BM Hofmann, ist das 15. Mitglied nach v. g. Paragraphen und leitet den Verwaltungsrat.

In der Verwaltungsratssitzung am 16.10.2020 hat der Verbandsvorsitzende den Vorschlag eingereicht, und Herrn André Wolf, BM Stadt Penig, als neues Mitglied für die Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen.

Herr BM Wolf hat gegenüber dem Verbandsvorsitzenden, im Falle einer positiven Entscheidung, seine Mitarbeit bestätigt.

Da die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung immer an eine kommunale Wahlperiode geknüpft ist, muss nunmehr ein neues Mitglied für den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl der jeweiligen Verwaltungsräte nach § 7 Abs. 1 und 3 zuständig für die Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds.

Beschlussformulierung:

Nach positiver Entscheidung der Verbandsversammlung ist Herr BM Wolf als neues Mitglied in den Verwaltungsrat des ZWA gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	798
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	70

Somit wurde Herr BM Wolf als Verwaltungsratsmitglied mehrheitlich gewählt.